

BGer 6S.84/2003 vom 28. Mai 2003

Bundesgericht, 2003-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.84_2003

FR: TF 6S.84/2003 du 28 mai 2003

IT: TF 6S.84/2003 del 28 maggio 2003

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf einen leichten Fall i. S. V. Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB erkannt. Das Vorliegen einer guten Prognose wird hingegen nicht bestritten.

E. 2

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihres Entscheids aus, der Beschwerdegegner wäre in der Schweiz für die Rückfalltat mit einer Strafe von ca. 7 Monaten bestraft worden. Man könne daher noch von einem leichten Fall ausgehen.

E. 3.1

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, handelt er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider, entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht oder täuscht er in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen, so lässt der Richter die Strafe vollziehen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB). Wenn begründete Aussicht auf Bewährung besteht, kann der Richter in leichten Fällen stattdessen, je nach den Umständen, den Verurteilten warnen, zusätzliche Massnahmen nach Art. 41 Ziff. 2 StGB anordnen und die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung ist ein leichter Fall im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB in der Regel bei Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten anzunehmen. Ausnahmen sind möglich bei besonderen (objektiven oder subjektiven) Umständen, die nicht bereits für den Schuldspruch oder die Bemessung der Strafe bestimmend waren. Für die Annahme eines leichten Falles trotz einer Strafe von mehr als 3 Monaten kann beispielsweise sprechen, dass der nachträgliche Vollzug der aufgeschobenen Strafe für den Täter eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde (BGE 117 IV 97 E. 3c S. 102). Die Annahme eines leichten Falles kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Freiheitsstrafe in der Nähe von 3 Monaten liegt. Das Bundesgericht hat deshalb einen leichten Fall bei einer Gefängnisstrafe in der Grössenordnung von 7 Monaten verneint (BGE 122 IV 156 E. 3c).

E. 3.2

Der Beschwerdegegner wurde für die Rückfalltat in Deutschland zu einer Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Ob und in welchem Ausmass für die gleiche Tat in der Schweiz eine kürzere Strafe ausgefällt worden wäre, kann hier offen gelassen werden, da selbst die von der Vorinstanz hypothetisch angenommene Gefängnisstrafe von 7 Monaten erheblich über der zulässigen Grenze für die Annahme eines leichten Falls liegt. Eine auslegende Berücksichtigung der Revision des Strafgesetzbuches ist bei einer so hohen Strafe ausgeschlossen (vgl. Urteil 6S.167/2002, in BGE 128 IV 237 nicht publizierte E. 3.2). Die Vorinstanz hat Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.